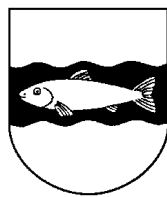


---

PRIMARSCHULE  
SCHWERZENBACH

---



**REGLEMENT**  
**für die auserschulische Benützung**  
**der Schulräume und Sportanlagen**

**Ab 6.12.2012**

---

## **Grundsatz**

1. Die Räume und Plätze aller Schulanlagen und Kindergärten haben **in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und schuleigenen Veranstaltungen zu dienen.**  
Die Sport- und Turnhalle sowie Mehrzweckraum dienen dem Schul- und Vereinsbetrieb. Sie werden in erster Linie Vereinen und Gruppen aus Schwerzenbach zur Verfügung gestellt
2. Soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird, können geeignete Räume und Plätze öffentlichen Körperschaften auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.
3. Kurse der Fortbildungskommission können auch während der Schulzeit stattfinden, sofern freie Räume zur Verfügung stehen.

## **Prioritäten**

4. Parteien, Vereine und andere Gruppen aus Schwerzenbach werden bei der Raumzuteilung bevorzugt.
5. Das Lehrschwimmbecken steht an Abenden dem freien Schwimmbetrieb gemäss separater Benutzungsregelung für ausserschulischen Betrieb zur Verfügung.
6. Vereine oder Gruppen, die bereits einen Raum an einem Tag pro Woche regelmässig belegen, haben für zusätzliche Belegungen gegenüber anderen, noch nicht berücksichtigten Vereinen, zurückzutreten.

## **Kompetenzen**

7. Für den Betrieb und die Benützung der Schulanlagen ist die Schulpflege, Ressortvorstand Betrieb, zuständig. Er prüft und koordiniert die Gesuche und stellt bei Bedarf Antrag an die Gesamtschulpflege.
8. Die Benützung wird auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass der Gesuchsteller daraus ein Recht ableiten kann.

## **Gesuche**

9. Gesuche für die Benützung von Schulräumen, Hallenbad, Turn- und Sporthalle sind schriftlich auf besonderem Formular, das beim Sekretariat bezogen werden kann, einzureichen.
10. Gesuche für Einzelveranstaltungen sollten mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin eingereicht werden.
11. Gesuche um die ganzjährige Belegung eines Schulraumes oder der Aussenanlagen sind jeweils spätestens bis 1. Dezember einzureichen. Die Schulpflege, Ressortvorstand Betrieb, bewilligt solche Gesuche für das folgende Kalenderjahr. Er kann die Bewilligung auch kürzer befristen.

Ganzjahres-Belegungen während den Schulstunden können jeweils nur unter dem Vorbehalt bewilligt werden, dass die Räume im neuen Schuljahr nicht durch die Schule besetzt werden (Definitiver Entscheid jeweils Ende Juli.).

## Verfügbare Räume

12. Folgende Räume können zur Verfügung gestellt werden:

SH-Steinbrunnen	Mehrzweckraum	ab 16.30 Uhr
	Handfertigkeitsraum	ab 16.30 Uhr
	Küche	ab 16.30 Uhr
SH-Steingarten	Werkräume 1 + 2	ab 16.30 Uhr
SH-Heggerwies	Töpferraum	ab 16.30 Uhr
	Singsaal	ab 16.30 Uhr
Sportanlagen	Sporthalle	ab 16.30 Uhr
	Turnhalle	ab 16.30 Uhr
	Spielwiese	
	Hartplatz	
	Lernschwimmbcken	
Für Grossanlässe	Sporthalle	
	Turnhalle und Grossküche	

13. Die Schulhäuser werden um 22.00 Uhr geschlossen. Die Sportanlagen können bis max. 21.45 Uhr benutzt werden. Turn- und Sporthalle werden um 22.15 Uhr geschlossen.

In der Regel sind die Schulräume und Sportanlagen an Samstagen, Sonntagen und während der Schulferien für Parteien, Vereine, öffentliche und private Körperschaften sowie Private geschlossen.

Die Schulräume und Sportanlagen können von nichtkommerziellen Vereinen, die die Kindergarten- und Primarschulkinder fördern, an Samstagen benutzt werden. Die Reinigung der Lokalitäten liegt in der Verantwortung der Vereine. Nachreinigungen gehen zu Lasten der Vereine.

An gesetzlichen Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 17.00 Uhr und am letzten Schultag ab 12.00 Uhr bleiben die Schulräume und Sportanlagen geschlossen.

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist der Ressortvorstand Betrieb zuständig.

## Haftung und Versicherung

14. **Die Benützer haften für die durch sie verursachten Schäden.** Zu den von der Schulpflege zur Verfügung gestellten Apparaten sowie zu sämtlichem Mobiliar ist grösste Sorge zu tragen.

## Gebühren

15. Gebühren werden wie folgt erhoben

a) Gebühren werden gemäss separater Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

b) Übermässiger Reinigungsaufwand wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

c) Benutzer haften für durch sie verursachte Schäden.

- Hauswarte** 16. Verantwortlich für die Schulräume und Sportanlagen sind in jedem Falle die zuständigen Hauswarte.  
Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- Aufsichtsperson** 17. Werden Schulräume ausserhalb der durch die Anstellungsverträge der Hauswarte abgedeckten Zeiten beansprucht, so haben die Benützer eine verlässliche Aufsichtsperson zu stellen. Sie ist durch die Schulpflege zu bestätigen und hat sich dem Reglement der Vereinshauswarte zu unterziehen.
- Einspracheverfahren** 18. Gegen Anordnungen des Hauswartes ist Beschwerde an den Ressortvorsteher Betrieb, gegen dessen Verfügung Beschwerde an die Gesamtschulpflege zulässig.
- Benützungsvorschriften** **19. Allgemein:**
- a) Die Veranstalter sind für die Bestuhlung und das Aufstellen und Abräumen der Tische selber verantwortlich.
  - b) Das Einstellen von Mobiliar und Geräten ist nur mit spezieller Bewilligung des Ressortvorstandes Betrieb, bzw. nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.
  - c) **Das Rauchen ist in sämtlichen Gebäuden untersagt.**
  - d) Die Konsumation von Esswaren und Getränken ist in sämtlichen Schulräumen untersagt.
  - e) Wirtschaftsbetrieb ist nur mit Bewilligung des Ressortvorstandes Betrieb gestattet. Das Rauchverbot gilt auch bei Wirtschaftsbetrieb.
  - f) Das Öffnen und Schliessen der Räume ist ausschliessliche Aufgabe des Hauswartes oder seines Stellvertreters. Die Schlüsselverwaltung obliegt der Schulpflege.
  - g) Musik- und Materialschränke sind nach der Benützung zu schliessen.
  - h) Die Musikanlagen dürfen nur vom verantwortlichen Leiter bedient werden.
  - i) Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, die keine Spuren hinterlassen, betreten werden. Für Ausnahmegewilligungen ist der Ressortvorstand Betrieb zuständig.
  - j) Bei der Verwendung von Magnesia ist jede Verunreinigung des Bodens zu vermeiden. Magnesia muss in besonderen Gefässen aufbewahrt werden.

- k) Es ist nicht erlaubt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort dem Hauswart oder seinem Stellvertreter zu melden.
- l) Die Aussenanlagen können nur nach vorheriger Absprache mit dem Hauswart benutzt werden.

## 20. Sporthalle:

Halle allgemein:

- a) Reklameaufschriften bedürfen einer speziellen Bewilligung
- b) Die Verwendung von Baumharz und ähnlichen Produkten ist in der Sporthalle verboten.

Kletterwand:

- c) Kletterwandbenutzer müssen sicherstellen, dass die Vorschriften bezüglich Sicherheit und Aufsicht eingehalten werden.
- d) Das Erklettern der Wand erfordert unbedingt die Anwesenheit einer speziell ausgebildeten Aufsichtsperson.
- e) Ohne Sicherungseinrichtung darf nur bis zur Erreichung der Farbmarkierung mit den Fingerspitzen geklettert werden.
- f) Die Versicherung ist in jedem Fall Sache des Benutzers.  
**Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung bei der Benutzung der Kletterwand ab.**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Juni 2005 und tritt sofort in Kraft.

Von der Primarschulpflege genehmigt am 6. Dezember 2012.